

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Montag den 10. Oktober 1910.

- Inhalt: 1. Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Friedrichshorst, Kr. Friedeberg Nm.
2. Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Stadtkreis Frankfurt a. D. (Märkteverbot).
3. Verbot der Viehmärkte in den Kreisen Ost- und West-Sternberg.

1.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem in Friedrichshorst des Kreises Friedeberg Nm. der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuche bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409) in Verbindung mit den §§ 59, 59a 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

I. Sperrgebiet.

1. Dem bisherigen Sperrbezirk von Neudessau und Altbeelitz werden die Gemeinde Friedrichshorst, das Dittmannsche Gehöft, gehörig zu Liependorf Abbau, Liependorf, Arthorst und die in den Wiesen gelegenen Ausbauten von Neuerbach zugeteilt.

2. Das Hüten von Klauenvieh auf den nördlich von den Ortschaften Liependorf, Arthorst, Neuerbach und Neuteich gelegenen Wiesen ist verboten.

3. Auf die unter 1 dem Sperrbezirk neuzugeheilten Ortschaften und Gemarkungen finden die Bestimmungen zu 2 bis 11 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js. (AbI. Sonderausgabe vom 9. September d. Js.) Anwendung.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Zu dem bisherigen Beobachtungsbezirk (unter II A. b der landespolizeilichen Anordnung vom 7. September) treten hinzu Neuteicher Holländer,

Erbsenwünsch, Neuerbach, soweit es nicht zum Sperrbezirk gehört, Hammer und Marienthal mit den Feldmarken und Abbauten. Auf sie finden die unter II Ziff. 1 bis 4 und III 1 bis 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js. (AbI. Sonderausgabe vom 9. September d. Js.) Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 70 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Frankfurt a. D., den 10. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident. J. B.: Keller.

2. Das in der landespolizeilichen Anordnung vom 25. September d. Js. — Beilage z. A.-Bl. Nr. 39 — unter Ziffer III,1 erlassene Verbot, betr. die Abhaltung der Vieh-, Pferde- und Ferkelmärkte, erstreckt sich auch auf den Stadtkreis Frankfurt a. D.

Frankfurt a. D., den 10. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident. J. B.: Keller.

3. Mit Rücksicht auf die in den Kreisen Frankfurt a. D., Königsberg Nm. und Friedeberg Nm. ausgebrochene Maul- und Klauenseuche und die Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird auf Grund des § 64 Abs. 2 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) die Abhaltung von Vieh-, Pferde- und Ferkelmärkten einschließlich der Schweine-Wochenmärkte in den Kreisen Ost- und West-Sternberg bis auf weiteres verboten.

Frankfurt a. D., den 10. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident. J. B.: Keller.

Diese Ausgabe umfasst die Seiten 289—290 (1/4 Bogen).

1825

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...